



4112-05020-23 (4. PÄ)

05.07.2022

380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110; Erweiterte Flächeninanspruchnahme durch Mastbauwerke

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen des mit Datum vom 27. April 2018 festgestellten Plans bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die erweiterte Flächeninanspruchnahme von 24 Mastbauwerken und die Umwandlung einer temporären Zuwegung zu einer geschotterten dauerhaften Zufahrt zu zwei Maststandorten.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Planänderungen umfassen die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 5.293 m² durch eine zusätzliche dauerhafte Zuwegung sowie die Flächenerweiterungen der Mastbauwerke.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt mit keinen weiteren Vorhaben zusammen. Kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG befinden sich nicht im Wirkraum der Planänderung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planänderung kommt es zu keiner Veränderung des Grundwassers oder einer Änderung oder Verlegung von Gewässern.

Es kommt zu einer dauerhaften Versiegelung von 4.570 m² an den Maststandorten. Bei der Umwandlung einer temporären Zufahrt zu einer dauerhaften geschotterten Zufahrt wird 723 m² Fläche versiegelt.

Visuelle Veränderungen oder zusätzliche, dauerhafte Zerschneidungen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung angefallen. Während des Betriebs der Leitung fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kann es vorübergehend in begrenztem Umfang zu Erschütterungen sowie zu Schall- und Abgasemissionen durch die Baufahrzeuge und Bautätigkeiten kommen. Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinen werden die Vorgaben der 32. BImSchV sowie der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen beachtet. Dauerhafte Schallemissionen entstehen nicht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Die Planänderung ist nicht geeignet, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen herbeizuführen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die technische Planung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt: Raum Stade wird nicht verändert. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen daher nicht.

2. Standort der Vorhaben

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landforst- u. fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Durch die Planänderung werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Acker- und Grünlandflächen, beansprucht. In geringem Umfang sind auch Gehölzflächen betroffen. Zudem werden bestehende Straßen und Wege genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine besonderen Ausprägungen der natürlichen Ressourcen vor, die über jene Ausprägungen hinausgehen, die im Planungsraum weit verbreitet sind. Zudem besteht eine Vorbelastung durch bestehende oder für das Vorhaben planfestgestellte Wege und Flächen, die durch den geplanten Weg und die Flächenerweiterungen an den Maststandorten kleinflächig ergänzt werden. Bei den in Anspruch zu nehmenden Biotypen handelt es sich überwiegend um Offenlandbiotope vor allem Staudenfluren, Grünland und Wege. Nur vereinzelt und kleinflächig kommt es zum Eingriff in Gehölze. Für die zusätzlichen Flächen erfolgt eine Kompensation durch die Erweiterung der planfestgestellten Kompensationsfläche im Kompensationspool in Wiepenkathen.

Die Planänderung bewirkt nicht, dass die Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten in relevantem Ausmaß im Umfang verändert wird.

Vom Bauvorhaben sind nur Böden mit Wert- und Funktionselementen von allgemeiner Bedeutung betroffen. Die zusätzliche dauerhafte Zufahrt wird als durchlässige Befestigung angelegt. Die Auswirkungen gehen in ihrer Art nicht über jenes aus der Planfeststellung hinaus. Lediglich der Umfang erhöht sich geringfügig.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Als gesetzlich geschützte Biotope werden bei Mast 16 ca. 432 m² Sauergras-, Binsen- und Staudenried und bei den Masten 17 und 21 ca. 1.130 m² bzw. 27 m² Landröhricht mehr in Anspruch genommen.

Mast 21 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Schwinge. Durch die Flächenerweiterung sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

In einer Entfernung von 1.100 m zu der Freileitung befindet sich das Schloss Agathenburg. Da sich weder die Leitungsführung noch die Masthöhen verändert, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

Auswirkungen der Planänderung werden auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung der Mastbauwerke und zusätzlichen Zuwegungen hervorgerufen. Die Eingriffe in den Boden werden kompensiert. Hierfür ist die Erweiterung der planfestgestellten Kompensationsfläche in Wiepenkathen vorgesehen.

Anlagebedingt werden zudem gesetzlich geschützte Biotop (1.589 m²) dauerhaft in Anspruch genommen. Die Eingriffe werden ebenfalls durch die Erweiterung der planfestgestellten Kompensationsfläche in Wiepenkathen kompensiert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG während der Bauphase zu vermeiden, sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (V01, V03 und V06) vorgesehen, die bereits planfestgestellt sind. Die planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen waren auch auf die hier beantragten Änderungsbereiche anzuwenden. Auswirkungen auf die weiteren UVP-Schutzgüter, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A. gez. Riedel, 05.07.2022